

## **Selbstanzeige nur für Inkontinente**

Sebastian Korts, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht/MBA/M.I.Tax, ist Geschäftsführer der Korts Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln ([www.korts.de](http://www.korts.de)). Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Steuer- und Gesellschaftsrecht. Als Sprecher des Fachausschusses für Steuerrecht des Kölner Anwaltvereins referiert er öfter über Steuerstrafrecht. Korts ist Mitglied im geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV.

Einen Parforceritt durch das Gestrüpp der verschärften fiskalischen Kontrollmöglichkeiten erleben die 221 Teilnehmer des Steueranwaltstags 2002 in Berlin. RA/StB Dr. Ingo Flore vertrat dort die Auffassung, dass § 370 a AO die Selbstanzeige entgeltig obsolet mache. Sie sei nur „etwas für Inkontinente“. RA Sebastian Korts

Dr. Rolf Schwedhelm sparte trotz seiner vornehmen und zurückhaltenden Art nicht mit Kritik an der Bundesregierung. In der Bundespressekonferenz bewertete der Steueranwalt den Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (SteVAG) mit deutlichen Worten.

Insbesondere die Einführung einer umfassenden Mitteilungspflicht für Banken hinsichtlich aller Kunden, die Zinseinkünfte erzielen oder Wertpapiergeschäfte tätigen, sei beunruhigend. „Das Bankengeheimnis wird praktisch abgeschafft“, behauptete der Rechtsanwalt aus der Kölner Kanzlei Streck Mack Schwedhelm ([www.steueranwalt.de](http://www.steueranwalt.de)).

Das der Steuerpflichtige zunehmend zum gläsernen Bürger werde, war auch einhlliger Tenor beim diesjährigen Steueranwaltstag, den die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein ([www.steuerrechtsdav.de](http://www.steuerrechtsdav.de)) am 15./16. November in Berlin organisiert hat.

Dr. Peter Bildsborfer, Richter am Finanzgericht Saarland, untersuchte die vielfältigen Informationsquellen und –wege der Finanzverwaltung. Die wichtigste Auskunftsquelle sei der Steuerpflichtige selbst. Bildsborfers Hinweis auf die überlastete Veranlagungsstellen unter Bezugnahme auf die Regelung derverfahrensrechtlichen Behandlung soll wohl nahe legen, dass die Veranlagungsbeamten selbst auf Grund der Zeitaspekte nur wenig Prüfungsaufwand in die Bearbeitung eines einzelnen Veranlagungszeitraums stecken würden. Dies sei nach Ansicht des Richters schon fast steuerliche Selbstveranlagung.

Auf die praxis der Kontrollmitteilung der Zollämter ging er im Zusammenhang mit Auskünften von anderen Behörden ein. Weiter Erkenntnisquellen des Fiskus seien die Informationen von Banken. Der BFH legte in seinem Beschluss vom 21. März 2002 dar, dass das Auskunftsersuchen an an Banken bei Neuemissionen selbst dann nicht als Rasterfahndung oder als Ermittlung ins Blaue hinein zu betrachten ist, wenn gegen eine große Anzahl von Personen ermittelt wird. Der BFH-Beschluss vom 2. August 2002 drängte zudem ein Verständnis des § 194 Abs. 3 AO dahingehend auf, das die Abwicklung von Tafelgeschäften sich letztendlich als ein steuerstrafrechtlicher Anfangsverdacht darstelle. In der BFH-Pressemitteilung Nr. 17. Vom 8. Mai 2002 heißt es außerdem, dass dem „so genannten Bankgeheimnis weder ein zulässiges Sammelauskunftsersuchen noch eine Auswertung der dadurch gewonnenen Unterlagen und Erkenntnisse im Wege der Kontrollmitteilung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter im Wege steht. Zu einer Fahndungswelle gebe dieser BFH-Beschluss jedoch keine Veranlassung“. Bildsborfer wies auch auf die Umsatzsteuernachschau und den digitalen Datenzugriff hin.

Prof. Dr. Erich Samson von der Universität Keil befasste sich mit der Geldwäsche und den daraus resultierenden Risiken für die Berater. Erstellte die zeitlich verschieden geltenden Gesetzesfassungen des § 261 StGB vor und sezierte diesen Tatbestand. Unter Hinweis auf das Bestimmtheitsgebot, welches das Bundesverfassungsgericht in der bisher ergangenen Rechtsprechung zur „Einziehung von Vermögenswerten“ ausgedrückt hatte, machte er darauf aufmerksam, dass die Norm des § 261 StGB in der gegenwärtigen Fassung durchaus verfassungswidrig sein könnte.

RA Dr. Ingo Flore aus Dortmund setzte die Veranstaltung mit der These fort, „Selbstanzeige ist etwas für Inkontinente“.

Diese These begründete er, indem er die Vorschrift des § 370 a AO analysierte. Er wies auf die besonderr Problematik hin, dass Steuerhinterziehung regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Jahren durchgeführt werde. In dieser typischerweise vorkommenden Fallkonstellation muss man immer davon ausgehen – jedenfalls unter Anwendung der bisherigen Gesichtspunkte der Rechtsprechung – dass man es mit einer gewerbsmäßigen Steuerhinterziehung zu tun habe. Dies führe ohn Probleme dazu, dass die strafbefreiende Selbstanzeige tot sei.

Der Oma mit dem verschwiegenen SaprBuch könne man nun beruhigt mit auf den Weg geben, dass zwar nur wenige Zinseinkünfte verschwiegen worden seinen, aber die Strafhaft nach fünf Jahren ende. Weiter wies er darauf hin, dass durch die zweite Fassung dieser Vorschrift, nämlich die Hinterziehung von Steuern „in großem Ausmaß“, wiederum ein sachlich und zeitlich unbestimmtes Merkmal eingeführt worden ist. Es sei nicht einmal feststellbar, welche Motive der Gesetzgeber gehabt habe bei der Formulierung, des „großen Ausmaßes“. Die Protokolle von Sitzungen im Vermittlungsausschuss des Bundestags bei der Verabschiedung des Gesetzes, die Zahlen enthalten sollen, seinen nicht einmal auf schriftlich Anforderung einsehbar.

Weiterhin verdeutlichte Flore, dass auf Grund dieser Konstellation ein Verfaresabschluss entweder über § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht oder aber über ein gewöhnliches Hauptverfahren gemäß § 25 GVG i. V. m. §§ 28, 29 Abs. 1 GVG vor dem Schöffengericht oder aber dem Landgericht erfolgen muss. Folge dieser unseligen Gesetzeslage sei weiterhin die Überwachungsmöglichkeit der Telekommunikation gemäß § 100 a StPO einschließlich des großen Lauschangriffs gemäß § 110 StPO . Für den steuerstrafrechtlichen Berater könne die Konsequenz nur noch sein, dass eine konfliktoffene Steuerstrafverteidigung gefragt sei.

RA Dr. Rainer Spatschek führte die letzten Neuerungen auf Grund des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes aus.

Durch die so genannten karussellgeschäfte sollen der Bundesrepublik schätzungsweise zehn Milliarden Euro Umsatzsteuer entgangen sein. Um dieser Problematik zu entgehen, wurden verschiedene umsatzsteuerliche Gesetzesverschärfungen implementiert.

Spatschek erörterte die besonderen Problematiken, die sich durch das Institut der Sicherheitsleistungen für Vorsteuererstattungsansprüche ergeben. Der Auftraggeber kann gemäß § 25d. UStG zum Haftungsschuldner der Umsatzsteuer werden. Spatschek wies auf die im Umsatzsteuerrecht verankerten Straftatbestände §§ 26 b und 26 c UStG hin. Offensichtlich vergessen habe der Gesetzgeber, die Vorlage von digitalen Daten zur Pflicht bei der Umsatzsteuer-Nachschau zu machen.

Die Pflichtangabe der Steuernummer in Rechnungen sowie der digitale Datenzugriff der Außenprüfer (§§ 146 Abs. 5; 147 Abs. 5 und & AO) seien weitere Bausteine, um den gläsernen Bürger zu schaffen. Das Informationsnetz der Finanzverwaltung wird immer engmaschiger.